

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-177/2026

Zuständigkeit: Hauptamt

Sachbearbeitung: Matthias Nowak

Verfasser/in: Matthias Nowak

Kostenstelle:

Status: öffentlich

eingereicht am: 27.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.06.2026	beschließend
Jugend- und Sozialausschuss	24.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2026	beschließend

Betreff:

Verbot des Konsums von Lachgas im gesamten Stadtgebiet von Michelstadt

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das am 12.04.2026 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) die Abgabe, der Verkauf sowie die Weitergabe von Lachgas (Distickstoffmonoxid) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren untersagt wurde. Der Konsum von Lachgas durch Jugendliche unter 18 Jahren wurde hierdurch faktisch ebenfalls untersagt.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass ein generelles Verbot für alle Altersgruppen im gesamten Stadtgebiet gemäß der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich unverhältnismäßig und rechtlich nicht haltbar wäre.

Es wird daher beschlossen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz das Ziel des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung erreicht und der Erlass einer Rechtsverordnung nicht mehr notwendig ist.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung von Michelstadt hat am 16. Dezember 2025 einstimmig beschlossen, die Nutzung von Lachgas im gesamten Stadtgebiet zu verbieten. Begründet wird dies mit den gesundheitlichen Risiken des Konsums, möglichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Substanzmissbrauch sowie dem Ziel, ein sicheres und sauberes Stadtbild zu fördern.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 NpSG der Erwerb und Besitz von Lachgas unter 18 Jahren untersagt und der Vertrieb über Automaten und Versandhandel eingeschränkt ist. Der Konsum ist hier dem Besitz gleichzustellen. Diese Regelung trat am 12. April 2026 bundesweit in Kraft. Somit ist der Hauptgrund, nämlich der Schutz von Kindern und Jugendlichen, bundesgesetzlich geregelt.

Ein generelles Verbot mittels Rechtsverordnung für alle Altersgruppen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Michelstadt entsprechend der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung wäre nicht verhältnismäßig. So würde das generelle Verbot die Allgemeine Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs.

1 Grundgesetz Grundgesetzes einschränken, denn die Entscheidung, Lachgas zu konsumieren, fällt grundsätzlich unter die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Grundrechtseinschränkungen haben stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Verfassungsrechtliches Grundprinzip, abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) zu erfolgen. Ein generelles Verbot müsste geeignet sein, d. h. Gefahren tatsächlich reduzieren. Erforderlich sein, d. h. es ist kein milderes Mittel verfügbar und angemessen sein (kein übermäßiger Eingriff).

In Michelstadt liegen nach Erkenntnissen der Stadtverwaltung tatsächlich keine Brennpunkte oder Hotspots vor, die einen derartigen Eingriff rechtfertigen würden. Auch gibt es in Michelstadt keine Drogentrendstudie wie etwa in Frankfurt, die eine konkrete Gefahr nachweist. Als milderes Mittel sind hier die bereits beschlossene Verkaufseinschränkungen sowie das Konsumverbot für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren sachgerecht und rechtlich angemessen.

Die bundesrechtliche Regelung reduziert den Regelungsbedarf der Stadt Michelstadt deutlich, ein flächendeckendes Lachgaskonsumverbot wäre rechtlich nicht haltbar.

Personalressourcen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.